



Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

Abgezogener Dielenfußboden ist ein hochwertiger Bodenbelag

14.02.2017 Fachinformation

Das Landgericht Berlin hat durch Urteil vom 16. November 2016 (Az. 65 S 187/16) entschieden, dass ein abgezogener Dielenfußboden als hochwertiger Bodenbelag im Sinne des Berliner Mietspiegels 2015 und damit als Sondermerkmal anzusehen ist.

Das Ausstattungsmerkmal ist ausweislich der Formulierung in der Orientierungshilfe gegeben bei hochwertigem Parkett, Natur-/Kunststein, Fliesen oder einem gleichwertigem Bodenbelag in der überwiegenden Zahl der Wohnräume. Nach dem Interviewerhandbuch zum Berliner Mietspiegel 2015 wird als gleichwertiger Bodenbelag auch "moderner PVC-Boden" genannt.

In dem hier entschiedenen Fall waren die abgezogenen Dielen in einem gepflegten Zustand und daher nach Auffassung des Landgerichtes Berlin als Naturbodenbelag einem modernen PVC-Boden als gleichwertig anzusehen.

Das Landgericht Berlin verweist weiter darauf, dass die Wohnvorstellung der Mieter Veränderungen unterliegen. Dies hatte die Kammer ausdrücklich berücksichtigt.

<https://bbu.de/beitraege/abgezogener-dielenfussboden-ist-ein-hochwertiger-bodenbelag>